

## **Anschlag RATHAUS**

### **Verhandlungsschrift**

über die am **Donnerstag, den 15. September 2016, um 18:00 Uhr**, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **13. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

#### **Anwesende:**

##### **Der Vorsitzende**

Josef KATZENMAYER

##### **Die Stadtvertreter:**

Luis VONBANK

Mag.(FH) Kerstin BIEDERMANN-SMITH

Dr. Thomas LINS

Bettina MUTHER

Prof.Mag. Elmar BUDA

Daniel BICKEL, BA

DI(FH) Martina BRANDSTETTER

Manfred HEINZELMAIER

DI(FH) Franz DÜNSER

Franz BURTSCHER

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Andrea HOPFGARTNER

Josef STROPPA

Lucia PETER

Norbert LORÜNSER

Ing. Bernhard CORN

Mag. Antonio DELLA ROSSA

Thomas WIMMER

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

Richard FÖGER

Manuel KARG

##### **Die Ersatzmitglieder:**

Helmut ECKER

Hermann NEYER

Gerhard KRUMP (ab TO-Punkt 2.c)

Catherine MUTHER

Hermann BURTSCHER

Alfons DOBLER

Beatrix MATT  
Dietmar GALEHR

**Entschuldigt:**

**Die Stadtvertreter:**

Dr. Joachim HEINZL  
Christoph THOMA  
Rene BARTENBACH  
Mario LEITER  
Simone KOFLER, BA  
Mükremin ATSIZ  
Mag. Dr. Barbara SCHÖNHER  
Mag. Karin FRITZ

**Die Ersatzmitglieder:**

Bettina MUTHER  
Norbert BERTSCH  
Bertram BOLTER  
Andreas BURTSCHER  
Ing. Mario OBERSTEINER  
Raimund BERTSCH  
Bernd JÄGER  
Sieglinde MICHELITSCH  
Edmund JENNY  
Cenk DOGAN  
Johann SEEBERGER  
Elke EITNER  
Angelika LINS  
Rainer SANDHOLZER  
Christof WOLF  
Dr. Denise LACKNER  
DI(FH) Mag(FH) Fredy MÜLLER  
Rainer KLOTZ  
Sonja NIEDERMESSER  
Alexander SARTORI  
Erika PICHLER  
Alois KOFLER  
Ing. Philipp MATTHÄ  
Olga PIRCHER  
Sandra DAHMEN  
Mathias GABL  
MMag. Brigitta SPRENGER  
Elisabeth WEISS  
Sonja BÖSCH  
Erwin PRENNER  
Werner HÄMMERLE

Günter ZOLLER  
Tanja BURTSCHER  
Manuela AUER  
Werner PULTAR  
Reinhard ACHLEITNER  
Gerhard TSCHANN  
Mag. Martin DÜR  
Dr. Erwin KOSITZ.

**Der Schriftführer:**

Vor Eingang in die Tagesordnung wird mit Zustimmung der Stadtvertretung der Tagesordnungspunkt

**Grundkauf Tifl. GST-NRN 1192, 1193, 1196;  
Grundverkauf Tifl. GST-NR 1189, GB Bludenz;  
Betriebsansiedlung Dorfinstallateur Bludenz;**

aufgenommen, sodass diese lautet:

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 12. öffentlichen Sitzung vom 07. Juli 2016;
2. Berichte, Kenntnisnahmen;
3. Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH und VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH; Verschmelzungsvertrag
4. Adaptierung VAL BLU; Finanzierungsvereinbarung Stadt Bludenz – VAL BLU Resort; Änderung
5. Adaptierung VAL BLU; Abtretung Beschlussrecht gemäß § 50 Abs 3 GG an den Stadtrat;
6. VAL BLU Resort GmbH; Zusage Abgangsdeckung durch die Stadt („Patronatserklärung“);
7. Behandlung der Niederschrift der 6. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14. Juli 2016;
8. Bericht des Bürgermeisters über die Übertragung von Aufgaben an Mitglieder des Stadtrates
9. Nachbestellung eines Ausschussmitgliedes sowie Bestellung des Obmannes des Kulturausschusses;
10. Darlehensaufnahmen 2016:
  - a) Sanierung und Adaptierung VS Bings;
  - b) Sanierung und Adaptierung VS St. Peter;

- c) Gemeindestraßen – Neubau und Sanierung;
  - d) Erneuerung Straßenbeleuchtung;
  - e) Wasserversorgungsanlagen WVA 12;
  - f) Abwasserbeseitigungsanlagen ABA 19;
  - g) Abwasserbeseitigungsanlagen ABA 21 (Getzner);
11. Änderung Kanalordnung;
  12. Petition „Gemeinsam mit dem Land Vorarlberg die Stimme für den Schutz des Regenwaldes im Chocó erheben“;
  13. Grundkauf Tfl. GST-NRN 1192, 1193, 1196;  
Grundverkauf Tfl. GST-NR 1189, GB Bludenz;  
Betriebsansiedlung Dorfinstallateur Bludenz;
  14. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 25 Stadtvertreter und 8 Ersatz-Stadtvertreter.

## **Berichte, Anträge und Beschlüsse :**

### **Zu 1.:**

#### **Genehmigung der Verhandlungsschrift der 12. öffentlichen Sitzung vom 07. Juli 2016**

Die Verhandlungsschrift der 12. öffentlichen Sitzung vom 07. Juli 2016 wird einstimmig genehmigt.

### **Zu 2.:**

#### **Berichte, Kenntnisnahmen:**

##### **a) Sterbefall Alt-Stadtrat Karl Mandak**

Der Bürgermeister berichtet über das Ableben von Alt-Stadtrat Karl MANDAK, der am 22. August 2016 verstorben ist. Karl Mandak war von 1965 bis 1985 aktiver Stadtvertreter und von 1970 bis 1985 Stadtrat.

Die Stadtvertretung hält eine Gedenkminute.

## **b) Stadtvertreterin Demira JASAREVIC**

Demira Jasarevic hat mit Schreiben vom 28. April 2016, persönlich am 18. August 2016 an Vizebürgermeister Mario Leiter, in Vertretung von Bürgermeister Josef Katzenmayer, übergeben, das Mandat als aktive Stadtvertreterin zurückgelegt.

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 01. September 2016 zufolge Mandatsverzicht von Demira Jasarevic **Thomas WIMMER** auf das frei gewordene Stadtvertretungsmandat berufen.

## **c) Statusbericht „Adaptierung VAL BLU“**

Der Vorsitzende berichtet, dass derzeit intensiv mit dem Planungsbüro „3P Geotechnik“ die Frage der Gründung (Pfählung) der Freibecken erörtert wird. Weiters wurden die ersten Gewerke ausgeschrieben, dabei hat sich herausgestellt, dass der Markt offensichtlich übersättigt ist und relativ teure Angebote eingelangt sind. Vom Architekten DI Hagen Pohl werden diese nun aufbereitet. Voraussichtlich soll in einer Stadtvertretungssitzung am 29. September 2016 eine Beschlussfassung darüber erfolgen.

### **Zu 3.:**

#### **Alpenerlebnisbad VAL BLU gmbH und VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH; Verschmelzungsvertrag**

- 1.** Die „VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH“ wurde im Jahr 2003 gegründet, um als Bauherr für den neuen Eingangsbereich und den Hotelkomplex mit Cageball-Halle und Tiefgarage aufzutreten. Dies in der Annahme, dass diese Gesellschaft nicht dem Bundesvergabegesetz unterliegt. Intension war es jedoch schon damals, die beiden „VAL BLU Gesellschaften“ wieder zu vereinen.
- 2.** Im Zuge der Adaptierung des VAL BLU (Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung vom 15. Oktober 2015) wurden mehrere Gespräche mit Notar Dr. Egon Kasseroler und Steuerberater Dr. Lothar Allgäuer geführt, wobei eine Verschmelzung beider „VAL BLU Gesellschaften“ für sinnvoll erachtet wurde. Dies

im Wesentlichen deshalb, da die bestehenden Verträge mit der „Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH“ nicht geändert werden müssten (neue „VAL BLU Resort GmbH“ ist Rechtsnachfolgerin) und der Vorsteuerabzug sichergestellt ist, wenn die Gesellschaft, die als Bauherr auftritt, auch Betreiberin ist.

- 3.** Die Verschmelzung beider „VAL BLU Gesellschaften“ ist rückwirkend zum 31. Dezember 2015 möglich, wenn der Verschmelzungsvertrag bis längstens 30. September 2016 beim Firmenbuch angemeldet wird. Dieser Verschmelzungsvertrag wurde von Notar Dr. Kasseroler unter Mitwirkung von Steuerberater Dr. Lothar Allgäuer ausgearbeitet.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehenden Verschmelzungsvertrag:

## **1. PRÄAMBEL**

Die Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH (FN 174928 y) als übertragende Gesellschaft wird unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 1 UmgrStG (Artikel eins Umgründungssteuergesetz) im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 96 ff GmbHG iVm. §§ 219 ff AktG (Paragraphen sechsundneunzig folgende Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit Paragraphen zweihundertneunzehn folgende Aktiengesetz) mit allen Rechten und Pflichten und unter Ausschluss der Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolger auf die VAL BLU RESORT Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (FN 243683 h) als aufnehmende Gesellschaft übertragen beziehungsweise verschmolzen.

Die übertragende Gesellschaft wird durch die Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft verschmolzen, wobei die Liquidation der übertragenden Gesellschaft unterbleibt und deren Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft übergeht.

Die Parteien halten fest, dass die jeweiligen Alleingesellschafter der beiden Vertragsparteien, somit der Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH und der VAL BLU RESORT Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH jeweils in der am heutigen Tage abgehaltenen Generalversammlung schriftlich auf die Einhaltungen der Bestimmungen der §§ 220a, 220b und 221a Abs. 1 bis 3 AktG (Paragraphen zweihundertzwanzig a, zweihundertzwanzig b und zweihunderteinundzwanzig a Absatz eins bis drei Aktiengesetz) verzichtet haben, sodass eine vereinfachte Verschmelzung gemäß § 232 Abs. 2 AktG (Paragraph zweihundertzweiunddreißig Absatz zwei Aktiengesetz) vereinbart wird.

## **2. BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE DER ÜBERTRAGENDEN UND DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT**

Übertragende Gesellschaft ist die Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH (FN 174928 y) mit dem Sitz in 6700 Bludenz und der Geschäftsanschrift Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch FN 174928 y mit einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in Höhe von ATS 500.000,00 (Österreichische Schilling fünfhunderttausend).

Übernehmende Gesellschaft ist die VAL BLU RESORT Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (FN 243683 h) mit dem Sitz in 6700 Bludenz und der Geschäftsanschrift Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch FN 243683 mit einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in Höhe von EUR 40.000,00 (Euro vierzigtausend).

## **3. VERSCHMELZUNG UND VERMÖGENSÜBERTRAGUNG**

Die Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH (FN 174928 y) und die VAL BLU RESORT Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (FN 243683 h) vereinbaren die Übertragung des gesamten Vermögens der Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH (FN 174928 y) mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Ausschluss der Liquidation der Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH (FN 174928 y) auf die VAL BLU RESORT Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (FN 243683 h) als übernehmende Gesellschaft.

## **4. UNTERBLEIBENS DES GEWÄHRENS VON GESCHÄFTSANTEILEN**

Die Stadt Bludenz ist jeweils alleinige Gesellschafterin der beiden Vertragsparteien, somit sowohl der übertragenden Gesellschaft als auch der übernehmenden Gesellschaft. Sie ist somit an beiden verschmelzungsgegenständlichen Gesellschaften im gleichen Verhältnis unmittelbar beteiligt, es unterbleibt daher bei der übernehmenden Gesellschaft die Gewährung von Geschäftsanteilen gemäß § 224 Abs. 2 Zif. 1 AktG (Paragraph zweihundertvierundzwanzig Absatz zwei Ziffer eins Aktiengesetz).

Da somit die gegenständliche Verschmelzung verhältnismäßig erfolgt, entfällt die Bestimmung eines Umtauschverhältnisses gemäß § 220 Abs. 2 Zif. 3 AktG (Paragraph zweihundertzwanzig Absatz zwei Ziffer drei Aktiengesetz). Bare Zahlungen gemäß § 220 Abs. 2 Zif. 3 AktG iVm § 224 Abs. 5 AktG (Paragraph zweihundertzwanzig Absatz zwei Ziffer drei Aktiengesetz in Verbindung mit Paragraph zweihundertvierundzwanzig Absatz fünf Aktiengesetz) erfolgen nicht

## 5. UMGRÜNDUNGSSTEUERGESETZ

Die Vertragsparteien, somit sowohl die übergebende als auch die übernehmende Gesellschaft erklären, dass diese Verschmelzung unter Inanspruchnahme der abgaben-rechtlichen Begünstigungen des Art. 1 UmgrStG (Artikel eins Umgründungssteuergesetz) erfolgt. Sie erklären weiteres, dass sämtliche hierzu erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und weiterhin vorliegen werden und vereinbaren, dass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nichtbedachten Fällen das gelten soll, was zu den umgründungssteuerrechtlichen Rechtsfolgen führt.

Im Übrigen verweisen die Vertragsparteien darauf, dass die übertragende Gesellschaft bereits seit mehr als zwei Jahren besteht und dass somit die Befreiung von der Kapitalverkehrssteuer gemäß § 6 UmgrStG (Paragraph sechs Umgründungssteuergesetz) Anwendung findet. Im Übrigen erklärt die übernehmende Gesellschaft, dass bei ihr für das auf sie übertragene Vermögen die Besteuerung der stillen Reserven in keiner Weise eingeschränkt ist.

Sowohl die übertragende Gesellschaft als auch die übernehmende Gesellschaft weisen **sowohl** zum Verschmelzungstichtag **als auch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils** einen positiven Verkehrswert auf, der sowohl das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft als auch das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft übersteigt.

## 6. WIRKUNG DER VERSCHMELZUNG

Die Verschmelzung erfolgt mit der Wirkung zum 31.12.2015 (einunddreißigster Dezember zweitausendfünfzehn), in der Folge Verschmelzungstichtag genannt. Der Verschmelzung wird somit die diesem Vertrag als Beilage angeschlossene Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2015 (einunddreißigster Dezember zweitausendfünfzehn) zugrunde gelegt. Als Verschmelzungstichtag im Sinne der §§ 220 Abs. 2 Zif. 5 AktG und § 2 Abs. 5 UmgrStG (Paragraphen zweihundertzwanzig Absatz zwei Ziffer fünf Aktiengesetz und Paragraph zwei Absatz fünf Umgründungssteuergesetz) gilt somit der 31.12.2015 ungeachtet der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Verschmelzung im Zeitpunkt der Eintragung in das Firmenbuch.

Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, dass sämtliche Geschäfte und Handlungen der übertragenden Gesellschaft mit Beginn des auf den Verschmelzungstichtag folgenden Tag als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft geführt und vorgenommen gelten. Ab diesem Zeitpunkt treffen auch sämtliche Nutzen und Lasten des übertragenden Vermögens die übernehmende Gesellschaft und gewähren die den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft gewährten Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch.



Die Vertragsparteien halten weiter fest, dass die übernehmende Gesellschaft aufgrund des Verschmelzungsvertrages sämtliche Rechte der übertragenden Gesellschaft, insbesondere Rechte aus Dauer- und Wiederkehrschuldverhältnissen übernimmt und damit berechtigt ist, alle diese Rechte im eigenen Namen geltend zu machen und demnach allfällige Eintragungen und Anmeldungen bei Gerichten und Behörden aller Art zu begehren, sofern diese Rechtsfolgen nicht ohnehin schon durch die Verschmelzung selbst eingetreten sind.

Die Vertragsparteien halten weiter fest, dass weder einem Mitglied der Geschäftsführung, einem Mitglied des Aufsichtsrates, dem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer sowohl der übertragenden als auch der übernehmenden Gesellschaft ein besonderer Vorteil im Sinne des § 220 Abs. 2 Zif. 7 AktG (Paragraph zweihundertzwanzig Absatz zwei Ziffer sieben Aktiengesetz) gewährt wird. Ebenso halten die Vertragsparteien fest, dass dem jeweiligen Alleingesellschafter in der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft oder sonstigen Personen keine Sonderrechte oder andere Rechte gemäß § 220 Abs. 2 Zif. 6 AktG (Paragraph zweihundertzwanzig Absatz zwei Ziffer sechs Aktiengesetz) gewährt werden. Maßnahmen im Sinne des § 226 Abs. 3 AktG (Paragraph zweihundertsechszwanzig Absatz 3 Aktiengesetz) werden nicht gesetzt.

Die übernehmende Gesellschaft begibt keine neuen Geschäftsanteile, weshalb eine Angabe über die über die Gewinnberechtigung neuer Anteile gemäß § 220 Abs. 2 Zif. 4 AktG (Paragraph zweihundertzwanzig Absatz zwei Ziffer vier Aktiengesetz) entfällt.

## **7. GENEHMIGUNGEN DER GENERALVERSAMMLUNGEN**

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlungen der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft geschlossen. Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist daher durch die genehmigenden Beschlüsse beider Generalversammlungen bedingt.

Weiter ist die Wirksamkeit dieses Vertrages bedingt durch die Eintragung dieser Verschmelzung im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch, jeweils bei der übertragenden als auch bei der übernehmenden Gesellschaft.

Durch die rechtswirksame Eintragung dieser Verschmelzung im Firmenbuch erlischt die übertragende Gesellschaft und gehen somit die Funktionen der Organe und der Organmitglieder der übertragenden Gesellschaft unter.

Sofern die übertragende Gesellschaft Dienstnehmer beschäftigt, gehen auch diese Dienstverhältnisse auf die übernehmende Gesellschaft über.

## **8. VOLLMACHT**

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen hiemit jeweils einzeln Notar Doktor Egon Kasseroler, Werdenbergerstraße 9a, 6700 Bludenz, alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag auch in notarieller Form vorzunehmen sowie alle dazu erforderlichen Protokolle, Erklärungen, Zusätze, Änderungen auch in notarieller Form zu fertigen und alle Maßnahmen sowie Rechtsakte zu setzen, die zur Durchführung der Verschmelzung im Firmenbuch erforderlich sind, insbesondere auch sämtliche Aktiva der übertragenden Gesellschaft entsprechend dem Übertragungsmodus auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen. Diesbezüglich erforderliche In-Sich-Geschäfte beziehungsweise Doppelvertretungen sind von den Parteien ausdrücklich genehmigt. Diese Vollmachten und Ermächtigungen erlöschen nicht mit Löschung der übertragenden Gesellschaft im Firmenbuch.

Die Vertragsparteien erklären, dass sie dieses Rechtsgeschäft weder zum Schein, noch zur Umgehung eines Gesetzes und auch nicht zur widerrechtlichen Benachteiligung von Dritten abschließen. Sie bestimmen, dass ihnen und ihren Rechtsnachfolgern von diesem Notariatsakt so viele Ausfertigungen und Abschriften erteilt werden können, als immer verlangt werden.

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den vertragsschließenden Parteien vorgelesen, von denselben als ihrem Willen entsprechend genehmigt und sodann vor mir, Notar, eigenhändig unterschrieben, worauf auch meine Amtsfertigung folgte.

### **Zu 4.:**

#### **Adaptierung VAL BLU; Finanzierungsvereinbarung Stadt Bludenz – VAL BLU Resort; Änderung**

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 19. November 2015, TO-Punkt 10., wurde eine Vereinbarung zwischen der Stadt Bludenz und der VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH wie folgt beschlossen:

„In der Sitzung der Stadtvertretung vom 15. Oktober 2015, TO-Punkt 1.) wurde ein Grundsatzbeschluss zur Adaptierung des VAL BLU (Freibad, Sauna, Gastronomie, Hallenbad) in Etappen gefasst. Der Gesamtaufwand dafür wird mit voraussichtlich EUR 9,5 Mio. angenommen.

Bauherr ist die VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH. Die Ausfinanzierung des Projektes soll über ein Darlehen erfolgen, das über ein noch einzurichtendes Baukonto abgewickelt wird.

Die Stadt Bludenz sichert der VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH zu, die Haftung für dieses Darlehen zu übernehmen. Die Annuitätenzahlungen werden von der Stadt Bludenz im Rahmen der Abgangsdeckungsbeiträge (an die VAL BLU) übernommen werden.

Voraussetzung ist, dass den Aufträgen entsprechende Beschlüsse des Stadtrates oder der Stadtvertretung Bludenz zugrunde liegen.“

Der letzte Absatz entspricht nicht mehr dem geänderten Gesellschaftsvertrag der „VAL BLU Resort GmbH“.

Gemäß Punkt VI ist der Geschäftsführer verpflichtet, die Zustimmung der Generalversammlung zu ua folgenden Geschäften einzuholen:

- Investitionen und Aufträge, bei denen die Gesamtkosten in Summe EUR 120.000,-- übersteigen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Absatz „Voraussetzung ist, dass den Aufträgen entsprechende Beschlüsse des Stadtrates oder der Stadtvertretung Bludenz zugrunde liegen“ ersatzlos zu streichen.

Über Antrag von Stadtvertreter Mag. Wolfgang Maurer beschließt die Stadtvertretung einhellig, dass über die Aufträge unter EUR 120.000,-- regelmäßig dem Stadtrat bzw. der Stadtvertretung berichtet werden soll.

#### **Zu 5.:**

#### **Adaptierung VAL BLU; Abtretung Beschlussrecht gemäß § 50 Abs 3 GG an den Stadtrat**

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 19. November 2015, TO-Punkt 9., wurde beschlossen, dass für die VAL BLU-Adaptierung als Bauherr die „VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH“ auftritt.

Im (neuen) Gesellschaftsvertrag der „VAL BLU Resort GmbH“ ist in Punkt VI. ua festgehalten, dass der bzw. die Geschäftsführer verpflichtet sind, die Zustimmung der Generalversammlung zu folgenden Geschäften einzuholen:

- Investitionen und Aufträge, bei denen die Gesamtkosten in Summe EUR 120.000,-- übersteigen.

Die Generalversammlung ist der Bürgermeister, der jedoch innerorganisatorisch die Wertgrenzen entsprechend der Finanzkraft einzuhalten hat.

Die Finanzkraft der Stadt Bludenz im Jahre 2016 beträgt EUR 20.710.000,--. Alle Aufträge über EUR 207.100,-- (1 % der Finanzkraft) bedürfen deshalb der Beschlussfassung der Stadtvertretung.

Beim Bauvorhaben „Adaptierung VAL BLU“ ist jedoch mit mehreren Aufträgen zu rechnen, die diesen Betrag überschreiten. Da ein enger Terminplan für die Verwirklichung dieses Projektes angedacht ist, kann die Stadtvertretung voraussichtlich nicht zeitgerecht über die entsprechenden Aufträge entscheiden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs 3 GG beim Projekt „Adaptierung VAL BLU“ an den Stadtrat abzutreten. Dieses Beschlussrecht kann jedoch nur für Geschäfte mit einem Wert im Einzelfall bis höchstens 10 % der Finanzkraft, d.s. EUR 2.071.000,--, abgetreten werden.

#### **Zu 6.:**

#### **VAL BLU Resort GmbH; Zusage Abgangsdeckung durch die Stadt („Patronatserklärung“)**

Bekanntlich sollen die beiden VAL BLU Gesellschaften rückwirkend zum 31. Dezember 2015 zur (neuen) „VAL BLU Resort GmbH“ verschmolzen werden. Für die Eintragung ins Firmenbuch spätestens zum 30. September 2016 ist ua ein „positiver Verkehrswert“ festzustellen.

Zur Feststellung dieses „positiven Verkehrswertes“ ist deshalb eine Zusage der Stadt zur Übernahme von Abgangsdeckungen erforderlich.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass sich die Stadt Bludenz verpflichtet, als (Allein-)Eigentümerin sowohl der „Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH“ als auch der „VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH“ für das Jahr 2016 die erforderlichen Beiträge zur Abgangsdeckung als Gesellschafterzuschüsse zu leisten. Die Zahlung dieser Gesellschafterzuschüsse erfolgt auf schriftliche Anforderung der Geschäftsführung.

**Zu 7.:**

**Behandlung der Niederschrift der der 6. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14. Juli 2016**

Stadtvertreter Ing. Bernhard Corn, Obmann des Prüfungsausschusses, trägt auszugsweise die Niederschrift der 6. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14. Juli 2016 vor.

**Zu 8.:**

**Bericht des Bürgermeisters über die Übertragung von Aufgaben an Mitglieder des Stadtrates**

Der Vorsitzende teilt mit, dass er aus den dem Bürgermeister zustehenden Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches gemäß §§ 66 Abs 6 und 67 Abs 2 GG folgende Aufgaben an unten stehende Stadträte übertragen hat:

**Stadtrat Johann BANDL:**

Kultur.

**Stadträtin Mag. Karin FRITZ:**

1. Bildung (Kindergarten, Schule)
2. Kleinkinderbetreuung
3. Familien.

**Zu 9.:**

**Nachbestellung eines Ausschussmitgliedes sowie Bestellung des Obmannes des Kulturausschusses**

Die Stadtvertretung beschließt über Antrag der Liste Bgm. Mandi Katzenmayer – Bludener Volkspartei einstimmig, anstelle von Christoph Thoma **Johann BANDL** als **Mitglied** in den **Kulturausschuss** und zum **Obmann** im **Kulturausschuss** zu bestellen.

## Zu 10.:

### Darlehensaufnahmen 2016:

#### a) Sanierung und Adaptierung VS Bings

Für die Weiterführung der im Jahr 2016 begonnenen Adaptierungs- und Sanierungsarbeiten ist ein Betrag von EUR 91.000,-- im Voranschlag 2016 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 08.09.2016 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz-Montafon, Sparkasse Bludenz Bank AG

Die **Angebotsbewertung** ergibt folgende Reihung:

1. Sparkasse Bludenz EUR 0,670 % Aufschlag; Fixzins: 0,953 % (auf 10 Jahre)
2. Raiba Bludenz-Mo. EUR 0,790 % Aufschlag; Fixzins: 1,700 % (auf 10 Jahre)
3. Hypo-Landesbank EUR 0,790 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot

Der **Referenz-Zinssatz** 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (08.09.2016) bei ca. **-0,20 %**, jedoch wird von keinem Kreditinstitut ein negativer Zins auf den Aufschlag (Marge) angerechnet, sodass die Zinsbelastung mindestens die Höhe des angebotenen Aufschlages beträgt. Ein noch weiteres künftiges Absinken des Referenzzinssatzes ist somit irrelevant, wesentlich bedeutender ist die Möglichkeit, dass die Marge einseitig durch das Kreditinstitut geändert werden kann (im Falle der Sparkasse ist dies ausdrücklich im Vertragsentwurf formuliert). Dies ist in den vergangenen Jahren von diversen Banken im Zuge der Finanzkrise auch tatsächlich praktiziert worden. Ein vertraglicher Ausschluss dieser Vorgangsweise ist - ähnlich wie die Nicht-Weitergabe von Negativzinsen - mit den Banken nicht verhandelbar.

Alternativ zur variablen Verzinsung wurde auch eine **Fixzinsvariante** ausgeschrieben. Hier ist die Sparkasse deutlich günstiger als die Raiba Bludenz-Montafon, die Bank Austria hat - wie auch die Hypo Landesbank - kein Angebot gelegt. Aufgrund der relativ geringen Darlehenshöhe, der kurzen Laufzeit und der Tatsache, dass fixer und variabler Zins sehr nahe beieinander liegen, unterscheiden sich die Zinszahlungen bei beiden Varianten nur marginal:

Darlehen	Betrag	Bank	Zinssatz variabel	Zinsen 10 Jahre	Zinssatz fix	Zinsen 10 Jahre	Differenz
VS Bings	91.000	Sparkasse	0,67	3.400	0,953	4.800	1.400

Seit mehreren Jahren bewegen sich die angebotenen Aufschläge (Margen) im Bereich zwischen 0,6 % bis 1,2 %. Mit sinkenden Margen kann grundsätzlich

nicht mehr gerechnet werden, da dies alleine die angespannte Finanz- und Ertragslage der Kreditinstitute in Europa ausschließt. Im Gegenteil: mit Anpassungen nach oben muss hier durchaus gerechnet werden.

Trotz der (leichten) Mehrbelastung durch die höheren Zinszahlungen erscheint eine Fixzinsvereinbarung zu den von der Sparkasse angebotenen Konditionen äußerst attraktiv, nicht zuletzt auch aus Gründen der **Risikostreuung**. Das Kreditportfolio der Stadt und der ausgelagerten Betriebe umfasst derzeit 85 Darlehen, davon sind aktuell noch 5 Darlehen (= 6%) auf Fixzinsbasis, d.h. bei steigenden Zinsniveau wären überproportional viele Darlehen von einem solchen Negativtrend betroffen. Im Sinne einer breiteren Streuung im Kreditportfolio wäre eine gewisse Aufstockung mit fixverzinsten Darlehen somit durchaus als sinnvoll zu betrachten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der **Sparkasse Bludenz** folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 91.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EUR
Zuzählung:	voraussichtlich zum 31.10.2016 zu 100%
Laufzeit:	10 Jahre
Raten:	20 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2017
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	keine
<b>Zinssatz:</b>	0,953 % FIX für 20 Jahre
Vorzeitige Tilgung:	keine
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

## **b) Sanierung und Adaptierung VS St. Peter**

Für die Weiterführung der im Jahr 2013 begonnenen Adaptierungs- und Sanierungsarbeiten (Etappe 5) ist ein Betrag von EUR 205.000,-- im Voranschlag 2016 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 08.09.2016 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz-Montafon, Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG.

Die **Angebotsbewertung** ergibt folgende Reihung:

1. Sparkasse Bludenz EUR 0,670 % Aufschlag; Fixzins: 1,251 % (auf 15 Jahre)  
1,373 % (auf 20 Jahre)
2. Bank Austria EUR 0,730 % Aufschlag; Fixzins: 1,350 % (auf 15 Jahre)
3. Raiba Bludenz-Mo. EUR 0,790 % Aufschlag; Fixzins: 1,700 % (auf 10 Jahre)
4. Hypo-Landesbank EUR 0,790 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot

Der **Referenz-Zinssatz** 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (08.09.2016) bei ca. **-0,20 %**, jedoch wird von keinem Kreditinstitut ein negativer Zins auf den Aufschlag (Marge) angerechnet, sodass die Zinsbelastung mindestens die Höhe des angebotenen Aufschlages beträgt. Ein noch weiteres künftiges Absinken des Referenzzinssatzes ist somit irrelevant, wesentlich bedeutender ist die Möglichkeit, dass die Marge einseitig durch das Kreditinstitut geändert werden kann (im Falle der Sparkasse ist dies ausdrücklich im Vertragsentwurf formuliert). Dies ist in den vergangenen Jahren von diversen Banken im Zuge der Finanzkrise auch tatsächlich praktiziert worden. Ein vertraglicher Ausschluss dieser Vorgangsweise ist - ähnlich wie die Nicht-Weitergabe von Negativzinsen - mit den Banken nicht verhandelbar.

Alternativ zur variablen Verzinsung wurde auch eine **Fixzinsvariante** ausgeschrieben. Wie bei der variablen Verzinsung ist auch beim Fixzins die Sparkasse günstiger als die Bank Austria. Beachtlich ist dabei, dass die Sparkasse den Fixzins von 1,373% für **20 Jahre** anbietet und somit für die gesamte Laufzeit des Darlehens (!) ein einheitlicher Zinssatz gilt.

Der Vergleich variabler zu fixer Verzinsung zeigt folgende Zinsbelastung über die Laufzeit:

Darlehen	Betrag	Bank	Zinssatz variabel	Zinsen 20 Jahre	Zinssatz fix	Zinsen 20 Jahre	Differenz
VS St. Peter	205.000	Sparkasse	0,67	<b>14.700</b>	1,373	<b>30.800</b>	<b>16.100</b>

Allerdings ist die Annahme, dass sich in einer Zeitspanne von 20 Jahren weder Referenzzinssatz noch Marge ändern werden, kaum haltbar. Seit mehreren Jahren bewegen sich die angebotenen Aufschläge (Margen) im Bereich zwischen 0,6 % bis 1,2 %. Mit sinkenden Margen kann grundsätzlich nicht mehr gerechnet werden, da dies alleine die angespannte Finanz- und Ertragslage der Kreditinstitute in Europa ausschließt. Im Gegenteil: mit Anpassungen nach oben muss hier durchaus gerechnet werden.

Trotz der Mehrbelastung durch die höheren Zinszahlungen erscheint eine Fixzinsvereinbarung zu den von der Sparkasse angebotenen Konditionen äußerst at-



traktiv, nicht zuletzt auch aus Gründen der **Risikostreuung**. Das Kreditportfolio der Stadt und der ausgelagerten Betriebe umfasst derzeit 85 Darlehen, davon sind aktuell noch 5 Darlehen (= 6%) auf Fixzinsbasis, d.h. bei steigenden Zinsniveau wären überproportional viele Darlehen von einem solchen Negativtrend betroffen. Im Sinne einer breiteren Streuung im Kreditportfolio wäre eine gewisse Aufstockung mit fixverzinsten Darlehen somit durchaus als sinnvoll zu betrachten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der **Sparkasse Bludenz** folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 205.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EUR
Zuzählung:	voraussichtlich zum 31.10.2016 zu 100%
Laufzeit:	20 Jahre
Raten:	40 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2017
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	keine
<b>Zinssatz:</b>	1,373 % FIX für 20 Jahre
Vorzeitige Tilgung:	keine
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

### **c) Gemeindestraßen – Neubau und Sanierung**

Für die Erneuerung und Sanierung der Gemeindestraßen ist ein Betrag von EUR 380.000,-- im Voranschlag 2016 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 08.09.2016 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz-Montafon, Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG.

Die **Angebotsbewertung** ergibt folgende Reihung:

1. Sparkasse Bludenz EUR 0,670 % Aufschlag; Fixzins: 1,251 % (auf 15 Jahre)  
1,373 % (auf 20 Jahre)
2. Bank Austria EUR 0,730 % Aufschlag; Fixzins: 1,350 % (auf 15 Jahre)
3. Raiba Bludenz-Mo. EUR 0,790 % Aufschlag; Fixzins: 1,700 % (auf 10 Jahre)

#### 4. Hypo-Landesbank EUR 0,790 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot

Der **Referenz-Zinssatz** 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (08.09.2016) bei ca. **-0,20 %**, jedoch wird von keinem Kreditinstitut ein negativer Zins auf den Aufschlag (Marge) angerechnet, sodass die Zinsbelastung mindestens die Höhe des angebotenen Aufschlages beträgt. Ein noch weiteres künftiges Absinken des Referenzzinssatzes ist somit irrelevant, wesentlich bedeutender ist die Möglichkeit, dass die Marge einseitig durch das Kreditinstitut geändert werden kann (im Falle der Sparkasse ist dies ausdrücklich im Vertragsentwurf formuliert). Dies ist in den vergangenen Jahren von diversen Banken im Zuge der Finanzkrise auch tatsächlich praktiziert worden. Ein vertraglicher Ausschluss dieser Vorgangsweise ist - ähnlich wie die Nicht-Weitergabe von Negativzinsen - mit den Banken nicht verhandelbar.

Alternativ zur variablen Verzinsung wurde auch eine **Fixzinsvariante** ausgeschrieben. Wie bei der variablen Verzinsung ist auch beim Fixzins die Sparkasse günstiger als die Bank Austria. Beachtlich ist dabei, dass die Sparkasse den Fixzins von 1,373% für **20 Jahre** anbietet und somit für die gesamte Laufzeit des Darlehens (!) ein einheitlicher Zinssatz gilt.

Der Vergleich variabler zu fixer Verzinsung zeigt folgende Zinsbelastung über die Laufzeit:

Darlehen	Betrag	Bank	Zinssatz variabel	Zinsen 20 Jahre	Zinssatz fix	Zinsen 20 Jahre	Differenz
Straßenbau/-Sanierung	380.000	Sparkasse	0,67	<b>27.300</b>	1,373	<b>57.200</b>	<b>29.900</b>

Allerdings ist die Annahme, dass sich in einer Zeitspanne von 20 Jahren weder Referenzzinssatz noch Marge ändern werden, kaum haltbar. Seit mehreren Jahren bewegen sich die angebotenen Aufschläge (Margen) im Bereich zwischen 0,6 % bis 1,2 %. Mit sinkenden Margen kann grundsätzlich nicht mehr gerechnet werden, da dies alleine die angespannte Finanz- und Ertragslage der Kreditinstitute in Europa ausschließt. Im Gegenteil: mit Anpassungen nach oben muss hier durchaus gerechnet werden.

Trotz der Mehrbelastung durch die höheren Zinszahlungen erscheint eine Fixzinsvereinbarung zu den von der Sparkasse angebotenen Konditionen äußerst attraktiv, nicht zuletzt auch aus Gründen der **Risikostreuung**. Das Kreditportfolio der Stadt und der ausgelagerten Betriebe umfasst derzeit 85 Darlehen, davon sind aktuell noch 5 Darlehen (= 6%) auf Fixzinsbasis, d.h. bei steigenden Zinsniveau wären überproportional viele Darlehen von einem solchen Negativtrend betroffen. Im Sinne einer breiteren Streuung im Kreditportfolio wäre eine gewisse

Aufstockung mit fixverzinsten Darlehen somit durchaus als sinnvoll zu betrachten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der **Sparkasse Bludenz** folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 380.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EUR
Zuzählung:	voraussichtlich zum 31.10.2016 zu 100%
Laufzeit:	20 Jahre
Raten:	40 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2017
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	keine
<b>Zinssatz:</b>	1,373 % FIX für 20 Jahre
Vorzeitige Tilgung:	keine
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

#### **d) Erneuerung Straßenbeleuchtung**

Für die Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist ein Betrag von EUR 140.000,-- im Voranschlag 2016 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 08.09.2016 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz-Montafon, Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG.

Die **Angebotsbewertung** ergibt folgende Reihung:

1. Sparkasse Bludenz EUR 0,670 % Aufschlag; Fixzins: 1,251 % (auf 15 Jahre)  
1,373 % (auf 20 Jahre)
2. Bank Austria EUR 0,730 % Aufschlag; Fixzins: 1,350 % (auf 15 Jahre)
3. Raiba Bludenz-Mo. EUR 0,790 % Aufschlag; Fixzins: 1,700 % (auf 10 Jahre)
4. Hypo-Landesbank EUR 0,790 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot

Der **Referenz-Zinssatz** 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (08.09.2016) bei ca. **-0,20 %**, jedoch wird von keinem Kreditinstitut ein negativer Zins auf den Aufschlag (Marge) angerechnet, sodass die Zinsbelastung min-

destens die Höhe des angebotenen Aufschlages beträgt. Ein noch weiteres künftiges Absinken des Referenzzinssatzes ist somit irrelevant, wesentlich bedeutender ist die Möglichkeit, dass die Marge einseitig durch das Kreditinstitut geändert werden kann (im Falle der Sparkasse ist dies ausdrücklich im Vertragsentwurf formuliert). Dies ist in den vergangenen Jahren von diversen Banken im Zuge der Finanzkrise auch tatsächlich praktiziert worden. Ein vertraglicher Ausschluss dieser Vorgangsweise ist - ähnlich wie die Nicht-Weitergabe von Negativzinsen - mit den Banken nicht verhandelbar.

Alternativ zur variablen Verzinsung wurde auch eine **Fixzinsvariante** ausgeschrieben. Wie bei der variablen Verzinsung ist auch beim Fixzins die Sparkasse günstiger als die Bank Austria. Beachtlich ist dabei, dass die Sparkasse den Fixzins von 1,373% für **20 Jahre** anbietet und somit für die gesamte Laufzeit des Darlehens (!) ein einheitlicher Zinssatz gilt.

Der Vergleich variabler zu fixer Verzinsung zeigt folgende Zinsbelastung über die Laufzeit:

Darlehen	Betrag	Bank	Zinssatz variabel	Zinsen 20 Jahre	Zinssatz fix	Zinsen 20 Jahre	Differenz
Straßenbeleuchtung	140.000	Sparkasse	0,67	<b>10.100</b>	1,373	<b>21.100</b>	<b>11.000</b>

Allerdings ist die Annahme, dass sich in einer Zeitspanne von 20 Jahren weder Referenzzinssatz noch Marge ändern werden, kaum haltbar. Seit mehreren Jahren bewegen sich die angebotenen Aufschläge (Margen) im Bereich zwischen 0,6 % bis 1,2 %. Mit sinkenden Margen kann grundsätzlich nicht mehr gerechnet werden, da dies alleine die angespannte Finanz- und Ertragslage der Kreditinstitute in Europa ausschließt. Im Gegenteil: mit Anpassungen nach oben muss hier durchaus gerechnet werden.

Trotz der Mehrbelastung durch die höheren Zinszahlungen erscheint eine Fixzinsvereinbarung zu den von der Sparkasse angebotenen Konditionen äußerst attraktiv, nicht zuletzt auch aus Gründen der **Risikostreuung**. Das Kreditportfolio der Stadt und der ausgelagerten Betriebe umfasst derzeit 85 Darlehen, davon sind aktuell noch 5 Darlehen (= 6%) auf Fixzinsbasis, d.h. bei steigenden Zinsniveau wären überproportional viele Darlehen von einem solchen Negativtrend betroffen. Im Sinne einer breiteren Streuung im Kreditportfolio wäre eine gewisse Aufstockung mit fixverzinsten Darlehen somit durchaus als sinnvoll zu betrachten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der **Sparkasse Bludenz** folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 140.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EUR
Zuzählung:	voraussichtlich zum 31.10.2016 zu 100%
Laufzeit:	20 Jahre
Raten:	40 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2017
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	keine
<b>Zinssatz:</b>	1,373 % FIX für 20 Jahre
Vorzeitige Tilgung:	keine
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

### e) Wasserversorgungsanlagen WVA 12

Für die Wasserversorgungsanlagen im Bauabschnitt WVA 12 ist ein Betrag von EUR 320.000,-- im Voranschlag 2016 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 08.09.2016 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz-Montafon, Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG.

Die **Angebotsbewertung** ergibt folgende Reihung:

1. Sparkasse Bludenz EUR 0,670 % Aufschlag; Fixzins: 1,251 % (auf 15 Jahre)  
1,373 % (auf 20 Jahre)
2. Bank Austria EUR 0,690 % Aufschlag; Fixzins: 1,300 % (auf 15 Jahre)
3. Hypo-Landesbank EUR 0,790 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot
4. Raiba Bludenz-Mo. EUR 0,840 % Aufschlag; Fixzins: 1,700 % (auf 10 Jahre)

Der **Referenz-Zinssatz** 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (08.09.2016) bei ca. **-0,20 %**, jedoch wird von keinem Kreditinstitut ein negativer Zins auf den Aufschlag (Marge) angerechnet, sodass die Zinsbelastung mindestens die Höhe des angebotenen Aufschlages beträgt. Ein noch weiteres künftiges Absinken des Referenzzinssatzes ist somit irrelevant, wesentlich bedeutender ist die Möglichkeit, dass die Marge einseitig durch das Kreditinstitut geändert werden kann (im Falle der Sparkasse ist dies ausdrücklich im Vertragsentwurf formuliert). Dies ist in den vergangenen Jahren von diversen Banken im Zuge der Finanzkrise auch tatsächlich praktiziert worden. Ein vertraglicher Ausschluss dieser Vorgangsweise ist -ähnlich wie die Nicht-Weitergabe von Negativzinsen - mit den Banken nicht verhandelbar.

Alternativ zur variablen Verzinsung wurde auch eine **Fixzinsvariante** ausgeschrieben. Wie bei der variablen Verzinsung ist auch beim Fixzins die Sparkasse (leicht) günstiger als die Bank Austria. Beachtlich ist dabei, dass die Sparkasse den Fixzins von 1,373% für **20 Jahre** anbietet und somit fast für die gesamte Laufzeit des Darlehens (25 Jahre) ein einheitlicher Zinssatz gilt.

Der Vergleich variabler zu fixer Verzinsung zeigt folgende Zinsbelastung über die Laufzeit:

Darlehen	Betrag	Bank	Zinssatz variabel	Zinsen 25 Jahre	Zinssatz fix	Zinsen 25 Jahre	Differenz
WVA 12	320.000	Sparkasse	0,67	<b>28.600</b>	1,373	<b>60.300</b>	<b>31.700</b>

Allerdings ist die Annahme, dass sich in einer Zeitspanne von 20 bis 25 Jahren weder Referenzzinssatz noch Marge ändern werden, kaum haltbar. Seit mehreren Jahren bewegen sich die angebotenen Aufschläge (Margen) im Bereich zwischen 0,6 % bis 1,2 %. Mit sinkenden Margen kann grundsätzlich nicht mehr gerechnet werden, da dies alleine die angespannte Finanz- und Ertragslage der Kreditinstitute in Europa ausschließt. Im Gegenteil: mit Anpassungen nach oben muss hier durchaus gerechnet werden.

Trotz der Mehrbelastung durch die höheren Zinszahlungen erscheint eine Fixzinsvereinbarung zu den von der Sparkasse angebotenen Konditionen äußerst attraktiv, nicht zuletzt auch aus Gründen der **Risikostreuung**. Das Kreditportfolio der Stadt und der ausgelagerten Betriebe umfasst derzeit 85 Darlehen, davon sind aktuell noch 5 Darlehen (= 6%) auf Fixzinsbasis, d.h. bei steigenden Zinsniveau wären überproportional viele Darlehen von einem solchen Negativtrend betroffen. Im Sinne einer breiteren Streuung im Kreditportfolio wäre eine gewisse Aufstockung mit fixverzinsten Darlehen somit durchaus als sinnvoll zu betrachten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der **Sparkasse Bludenz** folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 320.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer: Stadt Bludenz  
Währung: EUR  
Zuzählung: voraussichtlich zum 31.10.2016 zu 100%  
Laufzeit: 25 Jahre  
Raten: 50 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres  
1.Kapitalrate: 30.06.2017  
Zinstageberechnung: klm / 360

Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	keine
<b>Zinssatz:</b>	1,373 % FIX für 20 Jahre
Vorzeitige Tilgung:	keine
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

## f) Abwasserbeseitigungsanlagen ABA 19

Für die Abwasserbeseitigungsanlagen im Bauabschnitt ABA 19 ist ein Betrag von EUR 696.700,-- im Voranschlag 2016 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 08.09.2016 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz-Montafon, Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG, BAWAG-PSK.

Die **Angebotsbewertung** ergibt folgende Reihung:

1. Sparkasse Bludenz EUR 0,670 % Aufschlag; Fixzins: 1,251 % (auf 15 Jahre)  
1,373 % (auf 20 Jahre)
2. Bank Austria EUR 0,690 % Aufschlag; Fixzins: 1,300 % (auf 15 Jahre)
3. Hypo-Landesbank EUR 0,790 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot
4. Raiba Bludenz-Mo. EUR 0,840 % Aufschlag; Fixzins: 1,700 % (auf 10 Jahre)
5. BAWAG-PSK EUR 0,980 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot

Der **Referenz-Zinssatz** 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (08.09.2016) bei ca. **-0,20 %**, jedoch wird von keinem Kreditinstitut ein negativer Zins auf den Aufschlag (Marge) angerechnet, sodass die Zinsbelastung mindestens die Höhe des angebotenen Aufschlages beträgt. Ein noch weiteres künftiges Absinken des Referenzzinssatzes ist somit irrelevant, wesentlich bedeutender ist die Möglichkeit, dass die Marge einseitig durch das Kreditinstitut geändert werden kann (im Falle der Sparkasse ist dies ausdrücklich im Vertragsentwurf formuliert). Dies ist in den vergangenen Jahren von diversen Banken im Zuge der Finanzkrise auch tatsächlich praktiziert worden. Ein vertraglicher Ausschluss dieser Vorgangsweise ist - ähnlich wie die Nicht-Weitergabe von Negativzinsen - mit den Banken nicht verhandelbar.

Alternativ zur variablen Verzinsung wurde auch eine **Fixzinsvariante** ausgeschrieben. Wie bei der variablen Verzinsung ist auch beim Fixzins die Sparkasse (leicht) günstiger als die Bank Austria. Beachtlich ist dabei, dass die Sparkasse

den Fixzins von 1,373% für **20 Jahre** anbietet und somit fast für die gesamte Laufzeit des Darlehens (25 Jahre) ein einheitlicher Zinssatz gilt.

Der Vergleich variabler zu fixer Verzinsung zeigt folgende Zinsbelastung über die Laufzeit:

Darlehen	Betrag	Bank	Zinssatz variabel	Zinsen 25 Jahre	Zinssatz fix	Zinsen 25 Jahre	Differenz
ABA 19	696.700	Sparkasse	0,67	<b>62.300</b>	1,373	<b>131.000</b>	<b>68.700</b>

Allerdings ist die Annahme, dass sich in einer Zeitspanne von 20 bis 25 Jahren weder Referenzzinssatz noch Marge ändern werden, kaum haltbar. Seit mehreren Jahren bewegen sich die angebotenen Aufschläge (Margen) im Bereich zwischen 0,6 % bis 1,2 %. Mit sinkenden Margen kann grundsätzlich nicht mehr gerechnet werden, da dies alleine die angespannte Finanz- und Ertragslage der Kreditinstitute in Europa ausschließt. Im Gegenteil: mit Anpassungen nach oben muss hier durchaus gerechnet werden.

Trotz der Mehrbelastung durch die höheren Zinszahlungen erscheint eine Fixzinsvereinbarung zu den von der Sparkasse angebotenen Konditionen äußerst attraktiv, nicht zuletzt auch aus Gründen der **Risikostreuung**. Das Kreditportfolio der Stadt und der ausgelagerten Betriebe umfasst derzeit 85 Darlehen, davon sind aktuell noch 5 Darlehen (= 6%) auf Fixzinsbasis, d.h. bei steigenden Zinsniveau wären überproportional viele Darlehen von einem solchen Negativtrend betroffen. Im Sinne einer breiteren Streuung im Kreditportfolio wäre eine gewisse Aufstockung mit fixverzinsten Darlehen somit durchaus als sinnvoll zu betrachten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der **Sparkasse Bludenz** folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 696.700,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EUR
Zuzählung:	voraussichtlich zum 31.10.2016 zu 100%
Laufzeit:	25 Jahre
Raten:	50 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2017
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	keine
<b>Zinssatz:</b>	<b>1,373 % FIX für 20 Jahre</b>



Vorzeitige Tilgung: keine  
Nebenkosten: keine  
Abschlusskosten: keine.

### **g) Abwasserbeseitigungsanlagen ABA 21 (Getzner)**

Für die Abwasserbeseitigungsanlagen im Bauabschnitt ABA 21 ist ein Betrag von EUR 775.500,-- im Voranschlag 2016 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 08.09.2016 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz-Montafon, Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG, BAWAG-PSK.

Die **Angebotsbewertung** ergibt folgende Reihung:

1. Sparkasse Bludenz EUR 0,670 % Aufschlag; Fixzins: 1,251 % (auf 15 Jahre)  
1,373 % (auf 20 Jahre)
2. Bank Austria EUR 0,690 % Aufschlag; Fixzins: 1,300 % (auf 15 Jahre)
3. Hypo-Landesbank EUR 0,790 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot
4. Raiba Bludenz-Mo. EUR 0,840 % Aufschlag; Fixzins: 1,700 % (auf 10 Jahre)
5. BAWAG-PSK EUR 0,980 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot

Der **Referenz-Zinssatz** 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (08.09.2016) bei ca. **-0,20 %**, jedoch wird von keinem Kreditinstitut ein negativer Zins auf den Aufschlag (Marge) angerechnet, sodass die Zinsbelastung mindestens die Höhe des angebotenen Aufschlages beträgt. Ein noch weiteres künftiges Absinken des Referenzzinssatzes ist somit irrelevant, wesentlich bedeutender ist die Möglichkeit, dass die Marge einseitig durch das Kreditinstitut geändert werden kann (im Falle der Sparkasse ist dies ausdrücklich im Vertragsentwurf formuliert). Dies ist in den vergangenen Jahren von diversen Banken im Zuge der Finanzkrise auch tatsächlich praktiziert worden. Ein vertraglicher Ausschluss dieser Vorgangsweise ist - ähnlich wie die Nicht-Weitergabe von Negativzinsen - mit den Banken nicht verhandelbar.

Alternativ zur variablen Verzinsung wurde auch eine **Fixzinsvariante** ausgeschrieben. Wie bei der variablen Verzinsung ist auch beim Fixzins die Sparkasse (leicht) günstiger als die Bank Austria. Beachtlich ist dabei, dass die Sparkasse den Fixzins von 1,373% für **20 Jahre** anbietet und somit fast für die gesamte Laufzeit des Darlehens (25 Jahre) ein einheitlicher Zinssatz gilt.

Der Vergleich variabler zu fixer Verzinsung zeigt folgende Zinsbelastung über die Laufzeit:

Darlehen	Betrag	Bank	Zinssatz variabel	Zinsen 25 Jahre	Zinssatz fix	Zinsen 25 Jahre	Differenz
ABA 21	775.500	Sparkasse	0,67	<b>69.300</b>	1,373	<b>146.000</b>	<b>76.700</b>

Allerdings ist die Annahme, dass sich in einer Zeitspanne von 20 bis 25 Jahren weder Referenzzinssatz noch Marge ändern werden, kaum haltbar. Seit mehreren Jahren bewegen sich die angebotenen Aufschläge (Margen) im Bereich zwischen 0,6 % bis 1,2 %. Mit sinkenden Margen kann grundsätzlich nicht mehr gerechnet werden, da dies alleine die angespannte Finanz- und Ertragslage der Kreditinstitute in Europa ausschließt. Im Gegenteil: mit Anpassungen nach oben muss hier durchaus gerechnet werden.

Trotz der Mehrbelastung durch die höheren Zinszahlungen erscheint eine Fixzinsvereinbarung zu den von der Sparkasse angebotenen Konditionen äußerst attraktiv, nicht zuletzt auch aus Gründen der **Risikostreuung**. Das Kreditportfolio der Stadt und der ausgelagerten Betriebe umfasst derzeit 85 Darlehen, davon sind aktuell noch 5 Darlehen (= 6%) auf Fixzinsbasis, d.h. bei steigenden Zinsniveau wären überproportional viele Darlehen von einem solchen Negativtrend betroffen. Im Sinne einer breiteren Streuung im Kreditportfolio wäre eine gewisse Aufstockung mit fixverzinsten Darlehen somit durchaus als sinnvoll zu betrachten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der **Sparkasse Bludenz** folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 775.500,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer: Stadt Bludenz  
Währung: EUR  
Zuzählung: voraussichtlich zum 31.10.2016 zu 100%  
Laufzeit: 25 Jahre  
Raten: 50 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres  
1.Kapitalrate: 30.06.2017  
Zinstageberechnung: klm / 360  
Zinsberechnung: halbjährlich dekursiv  
Zinsanpassung: keine  
**Zinssatz:** 1,373 % FIX für 20 Jahre  
Vorzeitige Tilgung: keine  
Nebenkosten: keine  
Abschlusskosten: keine.

**Zu 11.:**  
**Änderung Kanalordnung**

Die Stadtvertretung beschließt über Vorschlag des Wasserwerk- und Kanalaussschusses einstimmig, die Kanalordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 06.11.1992 idgF, um den § 11a, zu ergänzen:

**Artikel I**

§ 11a Überbauung

Städtische Kanäle dürfen nicht überbaut werden. Der lichte horizontale Abstand eines Bauwerks zum Kanal hat mindestens 2 m zu betragen. Bei Kanaltiefen über 4 m ist dieser Wert - in Absprache mit dem städtischen Bauamt - zu vergrößern.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

**Zu 12.:**  
**Petition „Gemeinsam mit dem Land Vorarlberg die Stimme für den Schutz des Regenwaldes in Chocò erheben“**

Über Empfehlung des Vorarlberger Gemeindeverbandes beschließt die Stadtvertretung einstimmig, gemeinsam mit dem Land Vorarlberg die Stimme für den Schutz des Regenwaldes in Chocò zu erheben und die Petition „SOS für den Regenwald im kolumbianischen Teil der Tumbes-Chocò-Magdalena-Region“ zu unterfertigen.

**Zu 13.:**  
**Grundkauf Tfl. GST-NRN 1192, 1193, 1196;**  
**Grundverkauf Tfl. GST-NR 1189, GB Bludenz;**  
**Betriebsansiedlung Dorfinstallateur Bludenz;**

Bekanntermaßen sucht die Dorf-Installationstechnik GmbH (Dorfinstallateur Bludenz) seit längerer Zeit einen neuen Betriebsstandort in Bludenz, da der derzeitige Standort in der Schillerstraße zu beengt und für die künftigen Herausforderungen nicht mehr geeignet ist. Nachdem alle derzeit verfügbaren Liegenschaften nicht den Anforderungen entsprochen haben, hat sich kurzfristig durch einen geplanten privaten Grundverkauf im Bereich Klarenbrunnstraße/Im Moos eine ideale Betriebsansiedlungsfläche ergeben. Es handelt sich um die GST-NRN 1196, 1193 und 1192, GB Bludenz, mit einer Gesamtfläche von 2.732 m<sup>2</sup> im Eigentum

von Frau Cornelia Lackner, Innsbruck, die über die Remax Immowest – R. Götze GmbH, Bregenz, ihre Liegenschaften zum Kauf angeboten hat. Die Liegenschaften sind als Bau-Mischgebiet, bzw. ein schmaler Streifen als Verkehrsfläche gewidmet. Der süd-westliche Liegenschaftsteil ist durch eine ÖBB-Hochspannungsleitung überspannt, womit laut den Ausführungen der ÖBB-Infrastruktur Einschränkungen für eine Bebauung verbunden sind (siehe Anlage). Die Stadt Bludenz grenzt unmittelbar mit einem straßenbegleitenden Liegenschaftsstreifen von 370 m<sup>2</sup> an die Verkaufsfläche an. Eine Teilfläche dieser Liegenschaft würde für die Betriebsansiedlung benötigt werden. Die Preiszonenkarte weist in der Zone XII eine Bandbreite von € 200 – 250 auf.

Nach mehreren Gesprächen mit dem Grundstücksmakler fand am 12.9.2016 eine abschließende Besprechung mit Herrn Reinhard Götze (Remax), Norbert Peter und Samuel Feuerstein (Dorfinstallateur) und Herrn Bürgermeister Josef Katzenmayer, DI Thorsten Diekmann und Reinhard Boso (Stadt Bludenz) im Büro des Bürgermeisters statt. Die Vertreter des Dorfinstallateurs erklären, dass sie nicht die gesamte Liegenschaft benötigen würden, sondern lediglich eine Fläche von 1.700 m<sup>2</sup>. Somit verbliebe eine Fläche von 1.032 m<sup>2</sup>. Der Dorfinstallateur hat einen Preis pro Quadratmeter von € 270,-- angeboten. Die Grundeigentümerin verkauft ihre Liegenschaft nicht unter € 770.000,--. Da auf der südwestlichen Liegenschaftshälfte, die vom Dorfinstallateur erworben werden möchte, durch die Hochspannungsleitung Bebauungseinschränkungen haften, kann der Wert der nordöstlichen, lastenfreien Hälfte um rund € 30,--/m<sup>2</sup> höher angesetzt werden. Unter der Prämisse, dass der Dorfinstallateur gesamt 1.700 m<sup>2</sup> (ca. 1.500 m<sup>2</sup> von Lackner, 200 m<sup>2</sup> von Stadt Bludenz) um € 270,--/m<sup>2</sup> und die Stadt Bludenz die Restfläche von 1.232 m<sup>2</sup> von Frau Lackner um ca. € 300,--/m<sup>2</sup> erwirbt, könnte die geforderte Gesamtverkaufssumme von € 770.000,-- aufgebracht werden. Das Rechtsgeschäft würde wie folgt durchgeführt werden:

DORF-Immobilien GmbH, Götzis, erwirbt von

Cornelia Lackner, Innsbruck	1.500 m <sup>2</sup> á € 270,--	€ 405.000,--
Stadt Bludenz	<u>200 m<sup>2</sup> á € 270,--</u>	<u>€ 54.000,--</u>
	1.700 m <sup>2</sup> á € 270,--	€ 459.000,--

Stadt Bludenz erwirbt von

Cornelia Lackner, Innsbruck	1.232 m <sup>2</sup> € 296,26 ←	€ 365.000,--
-----------------------------	---------------------------------	--------------

Cornelia Lackner, Innsbruck, erhält gesamt: € 770.000,--

Stadt Bludenz vereinigt Restfläche

von GST-NR 1189 mit Kauffläche Lackner 1.232 m<sup>2</sup> + 170 m<sup>2</sup> = 1.402 m<sup>2</sup>

Die Stadt Bludenz erhält schlussendlich eine lastenfreie, erschlossene BM-Liegen-schaft in der Größenordnung von ca. 1.400 m<sup>2</sup> mit einem Wert von rund € 420.000,-- um den Betrag von € 311.000,-- (€ 365.000 – € 54.000) zzgl. Nebenkosten.

Die jeweiligen Quadratmeter können sich aufgrund der endgültigen Vermessung noch geringfügig verschieben, wodurch der Quadratmeterpreis des Grundkaufs der Stadt Bludenz sich noch verändern kann, da sich dieser von der Restsumme des Gesamtpreises des Dorfinstallateurs rückrechnet, damit sich insgesamt die von der Käuferin geforderten € 770.000,-- ergeben. Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung werden je zur Hälfte vom Dorfinstallateur und der Stadt Bludenz getragen; die Maklerprovision beträgt 2 % des Kaufpreises. Die Bedeckung erfolgt über eine Darlehensaufnahme, die aufgrund der maßgeblichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes für einen Nachtragsvoranschlag erst in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beschlossen werden kann.

Durch dieses Rechtsgeschäft kann der Verbleib der Firma Dorfinstallationstechnik Bludenz GmbH mit über 25 Mitarbeitern in Bludenz sichergestellt werden. Gleichzeitig verfügt die Stadt Bludenz über eine Betriebsfläche von rund 1.400 m<sup>2</sup> zur Ansiedlung weiterer Betriebe in Bludenz.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, der Firma DORF-Immobilien GmbH (FN 63823h), Götzis, eine Teilfläche der GST-NR 1189, GB Bludenz, im Ausmaß von ca. 200 m<sup>2</sup> zum Preis von € 270,--/m<sup>2</sup> zum Zweck der Betriebsansiedlung der Fa. Dorfinstallationstechnik Bludenz GmbH zu veräußern. Weiters möge die Stadtvertretung beschließen, dass die Stadt Bludenz die von der Fa. DORF-Immobilien GmbH nicht benötigten Restflächen der GST-NRN 1196, 1193 und 1192, GB Bludenz, im Ausmaß von 1.232 m<sup>2</sup> zum Preis von € 365.000,-- (€ 296,26m<sup>2</sup>) von Frau Cornelia Lackner, Innsbruck, über die Remax Immowest – R. Götze GmbH, Bregenz, erwirbt, wobei die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung je zur Hälfte von der Firma DORF-Immobilien GmbH und der Stadt Bludenz getragen werden und die Maklerprovision 2 % des Kaufpreises beträgt.

Weiters wird über Antrag von Stadtvertreter Gerhard Krump einstimmig beschlossen, der Firma DORF-Immobilien GmbH anzubieten, sich wechselseitig ein Vorkaufsrecht einzuräumen.

**Zu 14.:**  
**Allfälliges**

Stadtvertreter Hermann Burtscher erwähnt den teils schlechten Straßenzustand in Außerbranz und ersucht um Ausbesserung.

Stadtvertreter Manuel Karg urgiert das Fehlen eines Linksabbiegeverbotsschildes bei der Kreuzung Riedstraße/Gartenstraße (in Richtung ehemalige Bäckerei Au-er).

**Geschlossen und gefertigt:**  
**Ende der Sitzung um 19:00 Uhr**

**Der Schriftführer:**

**Der Bürgermeister:**

**Dr. Erwin KOSITZ**

**Josef KATZENMAYER**

**An der Amtstafel**

**Angeschlagen am: 19. September 2016**

**Von der Amtstafel**

**Abgenommen am: 03. Oktober 2016**